

94. Kann ein Schiff, welches nicht als Wohnung zufolge §. 123 St.G.B.'s in Betracht kommt, als Geschäftsraum oder befriedetes Besitztum angesehen werden? Können einzelne Räumlichkeiten darin sich als Geschäftsräume darstellen?

St.G.B. §. 123 (St.B.D. §. 104).

II. Straffenat. Ur. v. 22. Januar 1886 g. T. Rep. 3267/85.

I. Landgericht Stettin.

Durch den Eröffnungsbeschluß waren sechs Arbeiter für verdächtig erklärt:

von einem Passagier-Flußdampfer, als einem befriedeten Besitztume eines anderen, in welchem sie ohne Befugnis verweilten, auf die Aufforderung des Kapitäns W., des Berechtigten, sich nicht entfernt zu haben.

Sie sind freigesprochen worden, weil das Schiff zwar als Wohnung im Sinne des §. 123 St.G.B.'s — für die Mannschaften — anzusehen, die Kenntnis der Angeklagten von diesem Umstande aber in keiner Weise nachzuweisen sei.

Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Dem ersten Richter ist darin beizutreten, daß ein Hausfriedensbruch, als in einer Wohnung verübt, wider die Angeklagten hier nicht für festgestellt erachtet werden konnte.

Das Urteil geht davon aus, daß ein zum Wohnen dienendes Schiff als „Wohnung“ im Sinne des §. 123 St.G.B.'s anzusehen sei. Dies kann kein Bedenken haben, zumal an einer anderen Stelle des Strafgesetzbuches, in §. 306 Nr. 2 daselbst, ausdrücklich neben Gebäuden von Schiffen die Rede ist, „welche zur Wohnung von Menschen dienen“.

Gleichwohl hat der erste Richter gegenüber den sechs Angeklagten hier die Eigenschaft des Schiffes als einer „Wohnung“ zu einer Feststellung im Sinne des §. 123 a. a. D. nicht verwertet, weil er annimmt, daß ihnen diese Eigenschaft unbekannt gewesen sei. Diese, dem §. 59 St.G.B.'s entsprechende Erwägung bietet rechtliche Bedenken nicht dar.

Vonseiten der Staatsanwaltschaft wird zwar entgegnet, daß es auf das Bewußtsein einer Störung des Haus- (Wohnungs-) Friedens nicht ankomme, um die Strafe des §. 123 St.G.B.'s für verwirkt zu erachten; allein das Vergehen des §. 123 St.G.B.'s kann, wie aus der Wortfassung erhellt, nur vorsätzlich verübt werden, setzt also voraus, daß zur Zeit der That der Thäter sich solcher Umstände bewußt sei, welche den einzelnen gesetzlichen Merkmalen der für strafbar erklärten Handlung entsprechen. Wer keine Vorstellung davon hat, an oder in einer Wohnung sich zu befinden, kann somit das Vergehen des §. 123 St.G.B.'s nicht in der Gestalt des Wohnungsfriedensbruchs begehen.

Hat er diese Vorstellung, so ist es allerdings ohne Belang, ob er sich zugleich bewußt ist, den Hausfrieden zu brechen, oder ob er hierüber Ansichten hegt, welche dem geltenden Strafgesetze widerstreiten.

Von der Staatsanwaltschaft wird noch geltend gemacht, daß der Begriff einer Wohnung vom ersten Richter zu eng gefaßt, da es gleichgültig sei, ob jemand auf dem Schiffe schlafe.

Mag nun auch dem ersten Urteile zu entnehmen sein, daß das Schiff für die Mannschaft nebst ihrem Führer vermöge ihres Berufes zum Aufenthalte bestimmt war, so folgt daraus znnächst nur, daß es als eine Räumlichkeit sich darstellte, welche zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dient. Solche Räumlichkeiten sind von Wohnungen im §. 306 Nr. 3 St.G.B.'s ausdrücklich unterschieden.

Daß Schlafvorrichtungen ein besonderes wichtiges Kennzeichen bilden, um Räumlichkeiten die Eigenschaft von Wohnräumen zu gewähren, wird von der Staatsanwaltschaft offenbar nicht bezweifelt. Wollte man derselben aber auch zugeben, daß in der Bestimmung zur Nachtruhe kein unerläßliches Merkmal für den Begriff der Wohnung liege, so fehlt es doch im vorliegenden Falle an jedem sonstigen Kennzeichen einer häuslichen Einrichtung auf dem Schiffe und einer Kenntnis davon auf seiten der Angeklagten.

Der Thatbestand eines Wohnungsfriedensbruchs ist demnach vom ersten Richter ohne ersichtlichen Rechtsirrtum verneint.

Nicht ausgesprochen hat sich derselbe darüber, ob das Schiff nicht als „befriedetes Besitztum“ in Betracht zu ziehen sei, als welches dasselbe im Eröffnungsbeschlusse gekennzeichnet worden war. Es ist indessen

anzuerkennen, daß rechtliche Hindernisse der Verwertung dieses Begriffes entgegenstanden. Dasselbe gilt von den weiteren, im §. 123 St.G.B.'s der Wohnung gleichgestellten Begriffen, nämlich dem Geschäftsraume, sowie den abgeschlossenen Räumen, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind.

Von einem Raume der letztgedachten Art kann Rede sein, sobald, wie hier, kein öffentlicher Dienst in Frage steht.

Als Besitztum kann nach dem Sprachgebrauche allerdings auch ein Schiff, gleich anderen beweglichen Gegenständen, bezeichnet werden; als „befriedetes Besitztum“ im Sinne des §. 123 St.G.B.'s hat aber nur unbewegliches Gut in Betracht fallen sollen. Das erhellt aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift.

In Anlehnung an zahlreiche Satzungen des älteren deutschen, und auch des römischen Rechtes gab das preußische Allgemeine Landrecht Teil II. Tit. 20 in den §§. 525—532 nähere Bestimmungen über Verletzungen des „Hausrechtes“. Dieselben wurden mehrfach über die Grenzen des Hauses hinaus auf das freie Feld ausgedehnt. Bei den Vorberatungen zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 wurde auf den dieserhalb anderweitig, insbesondere durch die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 gewährten Schutz hingewiesen und aus diesem Grunde unter die besondere Strafandrohung des §. 214, bezw. 346 daselbst neben der Wohnung „das befriedigte Besitztum“ gestellt.

Vgl. Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 455. 456.

Ohne die Absicht, eine sachliche Änderung zum Ausdruck zu bringen, ist bei den Vorarbeiten zum Reichsstrafgesetzbuche das Wort „befriedigt“, ersetzt durch das Wort „befriedet“, nachdem verschiedene deutsche Strafgesetzbücher der Wohnung nur den dazu „gehörigen umschlossenen Bezirk“ gleichgestellt hatten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 294.

Überall handelte es sich demnach nur um eine mehr oder minder erhebliche örtliche Ausdehnung des Hausfriedens. Das Reichsstrafgesetzbuch weist darauf auch noch durch die Kennzeichnung des Vergehens als „Hausfriedensbruch“ ausdrücklich hin.

Hätte in der Absicht des Gesetzes gelegen, bewegliches Besitztum als solches dem Strafschutze zu unterstellen, so würde es im Hinblick auf die Vorgeschichte der Bestimmung unerläßlich gewesen sein, dies

ausdrücklich zu sagen und näher zu bestimmen. Es erhellt indes nicht, daß dies auch nur angeregt wäre.

Das Erfordernis der Unbeweglichkeit haftet allerdings nicht am Begriffe der Wohnung, und das gleiche gilt vom Geschäftsraume.

Wie das Schiff, so kann unter Umständen ein Wagen für herumziehende Personen als Wohnstätte auch zur Nacht dienen; er genießt dann als Wohnung den Schutz, welchen §. 123 St.G.B.'s gewährt.

Nicht minder kann der Betrieb von Geschäften unter Umständen in Räumen unternommen werden, welche beweglich sind. Es kann der Ausführung des preussischen Obertribunales in dem Beschlusse vom 27. April 1876,

vgl. Dppenhoff, Rechtsprechung Bd. 17 S. 286, beigespflichtet werden, welche zu den Geschäftsräumen im Sinne des §. 123 St.G.B.'s den Wagen des Landmannes zählt, von welchem aus derselbe seine Waren auf dem Markte verkauft. Gleichwohl kann nicht jeder zum Aufenthalte von Menschen geeignete, zu geschäftlichen Zwecken dienende Raum für einen Geschäftsraum im Sinne des §. 123 St.G.B.'s erachtet werden. Zu solchen Zwecken dient beispielsweise der Wagen eines Lohnfuhrmannes, auch das Coupé eines Eisenbahnwagens. Sie bilden Transportmittel, aber nicht Räume, in denen Geschäfte zu betreiben sind. Mag auch dem Verfügungsberechtigten die Befugnis beiwohnen, andere von der Benutzung dieser Räumlichkeiten auszuschließen und sie daraus wegzuweifen, so folgt daraus noch keineswegs, daß der Strafschutz des §. 123 St.G.B.'s darauf ausgedehnt werden müßte; denn auch für unbewegliches Gut ist dieser Schutz keineswegs gegeben, um jener Befugnis schlechthin zur Deckung zu dienen; derselbe bleibt vielmehr auf die im §. 123 angeführten Gegenstände beschränkt, während andere Vorschriften anderweitige Bestandteile des Grundeigentumes gegen unbefugtes Betreten zu schützen bestimmt sind; so §. 368 Nr. 9 St.G.B.'s; in Preußen auch §§. 9. 10. 36 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Es kann demnach auch ein unbewohnter Passagierdampfer nicht im ganzen Umfange als Geschäftsraum im Sinne des §. 123 St.G.B.'s angesehen werden. Insbesondere gilt dies vom Decke, insofern es dem Publikum zur Fahrt eingeräumt wird, mag dort auch, worauf die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Falle hinweist, das Passagiergeld eingesammelt werden.

Wohl aber können einzelne Räumlichkeiten auf dem Dampfer zu den Geschäftsräumen gezählt werden; so die Kajüte des Kapitäns, ein besonderes Büffettzimmer, ein besonderes Kassenzimmer und dergleichen mehr, also Räumlichkeiten, die zum Betriebe gewisser Geschäfte bestimmt sind.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nach dem Eröffnungsbeschlusse um den Vorwurf wider die sechs Angeklagten, das Schiff „Stadttrat S.“ unbefugterweise, trotz Aufforderung des Kapitäns, nicht verlassen zu haben. Die Entfernung vom Schiffe selbst stand in Frage. Wenn hierbei ein Geschäftsraum vom ersten Richter nicht angenommen ist, so ist hierin ein Rechtsirrtum nicht zu finden.